Personalrats-Info

VBE

Informationen aus den
Schulbezirkspersonalräten und dem Schulhauptpersonalrat
Nr. 1/2012

Johannes Liedtke
SBPR Lüneburg
johannes.liedtke@web.de

Maria Jazdzejewski
SBPR Osnabrück
maria.jazdzejewski@gmx.de

Dagmar Fromme
SBPR Braunschweig
Dagmar.Fromme@t-online.de

Liebgard Scheel
SBPR Hannover
cscheel@t-online.de

Arnulf Buch
SHPR Kultusministerium
a.buch.vbe-nds@web.de

Dr. Ingrid Otto
HPR Kultusministerium
Dr-Ingrid-Otto@t-online.de

Altersteilzeit 2012

Beginnend mit dem 01.08.2012 können beamtete Lehrkräfte jetzt wieder Altersteilzeit beantragen. Ein Rechtsanspruch existiert nicht. Antragsfrist für den Termin 01.08.2012 ist ausnahmsweise erst der 31.03.2012, ansonsten muss spätestens sechs Monate vorher beantragt werden.
So sehen die neuen Regelungen aus:

- ab dem vollendeten **60**.Lebensjahr möglich
- muss sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken
- **60**% Arbeitszeit*
- **70**% Gehalt
- **80**% Pensionsanrechnung
- Während der Altersteilzeit erhalten Lehrkräfte **keine Altersermäßigung**.
- Es dürfen keine <u>dringenden</u> dienstlichen Belange entgegenstehen.
- Kein Blockmodell mehr möglich.

* bis 31.07.2015 bei Lehrkräften ungleiche Verteilung der Arbeitszeit wie folgt:

- **Modell 80% - 40%** in zwei gleich langen Abschnitten oder
- **Modell 80% - 60% - 40%** in drei Abschnitten, der zweite Abschnitt darf längstens drei Schulhalbjahre dauern; der erste und der dritte Abschnitt müssen gleich lang sein.

Der ATZ-Zuschlag ist zwar steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Dadurch kommt es i.d.R. zu Steuernachforderungen durch das Finanzamt.
Grundlage ist §63 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) vom 01.12.2011. Antragsformulare und Merkblätter mit Berechnungsbeispielen sind im Internet unter diesem Link zu finden:
http://www.e-forms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=12505&_psmand=42
Es sind die Formblätter Nr. 03_089 (Antrag) und Nr. 030_096 (Merkblatt) unter der Rubrik „Formulare – Personalangelegenheiten – 030 – Gemeinsame Personalangelegenheiten“

Regelungen für beschäftigte (angestellte) Lehrkräfte: Nach § 44 Nr. 2 TV-L sind Beschäftigte als Lehrkräfte an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen von den arbeitszeitrechtlichen Regelungen der § 6 bis 10 TV-L ausgenommen. Für sie gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten.

Wichtiger Termin: Personalratswahlen – am 06./07. März VBE wählen!

Verantwortlich für den Inhalt: Johannes Liedtke (stellv. Landesvors. - Referat Personalvertretung). Alle Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden. Hrsg.: Verband Bildung und Erziehung (VBE) · Landesverband Niedersachsen e. V. · Kurt-Schumacher-Straße 29 · 30159 Hannover Tel. (05 11) 3 57 76-50 · Fax (05 11) 3 57 76-89 · E-Mail mail@vbe-nds.de · www.vbe-nds.de